

SATZUNG

Berg-und Wanderfreunde Untermeitingen e.V.



Untermeitingen im Oktober 2009

Geänderte Satzung der Berg-und Wanderfreunde Untermeitingen.

**Die Satzung wurde am 10. März 2009 entworfen und tritt mit Eintrag
in das Vereinsregister in Kraft.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen „ Berg-und Wanderfreunde Untermeitingen e.V.**
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Untermeitingen.**
- 3. Mit dem o.a. Namen ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg,
unter Nummer 20098 eingetragen.**
- 4. Die Anschrift des Vereins ist jeweils die des 1. Vorsitzenden.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern zur Förderung
des Volkssports und der Volksgesundheit.**
- 2. Der Verein fördert die Volksgesundheit durch Breitensport insbesondere:

durch die Teilnahme an Volkswanderungen, Volksradfahren, Volksschwimmen,
Skilanglauf, Marathon-und Bergwanderungen, sowie Schlittschuhlauf.**
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

a) die Anlage und Erhaltung eines Rundwanderweges auf dem Lechfeld.
b) die Durchführung von Berg,-Rad-und Fußwanderungen.
b) die Unterhaltung eines Bergheims zur Kinder, Jugend- und Familienerholung.**
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.**
- 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen/ Aufwandsentschädigungen
begünstigt werden.**

§ 3 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.**
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.**
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.**

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.**
- 2. Der Austritt kann nur in schriftlicher Form gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.**
- 3. Ausschlussgründe sind:**
 - a) Verstoß gegen die Interessen des Vereins in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Absicht.**
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.**
 - c) Rückstand eines Jahresbeitrages und die Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung.**
 - d) Verstoß gegen die Satzung.**
- 4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.**
- 5. Das Mitglied ist in jedem Fall zu hören.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:**
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften, Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.**
 - b) das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren.**
 - c) Verschwiegenheit über interne Vereinsangelegenheiten zu wahren.**
 - d) der Beitragspflicht nachzukommen.**
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Betreuung nach den in § 2 Abs. 2. u. 3. festgelegten Zwecken.**

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die höchste Auszeichnung die der Verein zu vergeben hat.

- 1. Ehrenmitglied kann werden:**
 - a) wer zwanzig Jahre und mehr dem Verein als Mitglied angehört und ständig durch überdurchschnittlichen Einsatz bei Vereinsveranstaltungen über Jahre hinweg tätig war.
 - b) wer den Verein über Jahre hinweg in jeglicher Art bei der Durchführung und Wahrnehmung seiner in § 2 Abs. 2 u. 3 festgelegten Aufgaben durch persönlichen, ideellen und materiellen Einsatz in selbstloser Weise unterstützt hat.
- 2. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft kommt aus der Mitgliederversammlung oder aus der Vorstandschaft.**
- 3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft.**
- 4. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.**

§ 7 a Ehrenvorsitzende/r

- 1. Ehrenvorsitzende können diejenigen Personen werden, die sich in herausragender Art und Weise für den Verein verdient gemacht und langjährige Positionen im Verein bekleidet haben.**
- 2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch die Vorstandschaft.**
- 3. Mit der Ernennung verbunden ist die Mitgliedschaft im Verein, die, wie das Ehrenamt selbst, nicht übertragbar ist. Das Ehrenamt endet mit dem Tod des Amtsinhabers.**
- 4. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei.**
- 5. In besonders gelagerten Fällen kann die Mitgliederversammlung das Amt des Ehrenvorsitzenden widerrufen.**
- 6. Der Ehrenvorsitzende kann kraft seines Amtes an Sitzungen mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu den üblichen Bedingungen der Mitglieder nutzen.**

§ 8 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten.**
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft vorgeschlagen und bei der nächsten Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Fälligkeit und Zahlungsverfahren werden von der Vorstandschaft beschlossen.**
- 3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme für das laufende Jahr. Beitragsrückerstattungen sind ausgeschlossen.**

§ 9 Zusammensetzung der Vorstandschaft

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. 1. Vorstand | 6. Hüttenwart |
| 2. 2. Vorstand | 7. Jugendleiter (bei Bedarf) |
| 3. Schriftführer | 8. 1. Beisitzer |
| 4. Kassierer | 9. 2. Beisitzer |
| 5. Terminkoordinator (bei Bedarf) | |

§ 10 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
2. Für die Wahl in die Vorstandschaft muss die vorgeschlagene Person Vereinsmitglied sein.
3. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsdauer aus, ergänzt sich die Vorstandschaft durch Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

1. 1. Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
2. 2. Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
3. Alle weiteren Funktionäre können per Akklamation gewählt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Sind für eine Funktion mehrere Mitglieder vorgeschlagen, muss eine geheime Wahl erfolgen.
4. Der Jugendleiter / in wird aufgrund seiner Eignung und Ausbildung von der Vorstandschaft eingesetzt.
5. Es sind 2 Kassenprüfer vorzuschlagen und zu wählen.
Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandschaftsamt bekleiden.

§ 12 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in schriftlicher Form niederzulegen, und vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu fertigen.

§ 13 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.- und 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann, bzw. werden darf.

§ 14 Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer erfolgt einmal jährlich vor der Generalversammlung.

Über jede Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch persönliche Einladung, durch die Tageszeitung (Schwabmünchner Allgemeine) und durch Aushang im Vereinslokal einberufen.**
- 2. Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel im II Quartal des laufenden Jahres einberufen.**
- 3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung wird wie folgt festgelegt:**
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden**
 - b) Jahresbericht des Hüttenwarts**
 - c) Jahresbericht des Rad-und Bergwanderführers**
 - d) Bericht des Jugendleiters**
 - e) Bericht des Terminkoordinators**
 - f) Bericht der Kassenprüfer**
 - g) Neuwahlen (falls erforderlich)**
 - h) Wünsche und Anregungen**
 - i) Verschiedenes**
- 4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt, oder wenn zwingende Gründe es erforderlich machen.**
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen.**

§ 16 Vorjahresprotokoll

Das Vorjahresprotokoll liegt bei jeder Jahreshauptversammlung zur Einsicht auf.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12.

§ 18 Ehrenordnung

Beim Einsatz für die Belange des Vereins und nach Erfüllung zeitlicher Mindestzeiten können Mitglieder nach Vorschlag durch die Vorstandschaft wie folgt mit der Vereinsnadel geehrt werden:

- a) bei 10 jähriger Mitgliedschaft – Vereinsnadel in Bronze
- b) bei 20 jähriger Mitgliedschaft – Vereinsnadel in Silber
- c) bei 30 jähriger Mitgliedschaft - Vereinsnadel in Gold

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung muss von mindestens 2/3 der Mitglieder bei der Vorstandschaft beantragt werden. Nach Eingang des Auflösungsantrages hat die Vorstandschaft unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Auflösung kann nur durch eine Abstimmung sämtlicher in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Untermeitingen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne unserer Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung in ihrer jetzigen Fassung wurde am 30. Oktober 2009
von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 22. Juni 2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Datum, 22. Juni 2013

Wolfgang Ebner
1. Vorsitzender

Reinhold Below
2. Vorsitzender

Karl Dießner
Kassierer